

B e i l a g e

zum 28ten Stück des Amtsblatts pro 1865

der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nr 25.

Das revidirte Statut der „Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf“ in Berlin betreffend.
Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. genehmige Ich das hierbei zurückfolgende, in der ordentlichen General-Versammlung vom 29. März d. J. verlaublich, revidirte Statut der „Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf“ in Berlin.
Berlin, den 5. Juni 1865.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Igenpliz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 13. Juni 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausfertigung.
IV. 5552.

gez. Graf von Igenpliz.

Statut.

An die Stelle des durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1856 genehmigten Statuts tritt nach Ertheilung Allerhöchster Genehmigung folgendes revidirte Statut.

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Actien-Gesellschaft gebildet, für welche fortan die Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend sind und welche die Firma führt

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Berlin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom 28. August 1856 als dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an, bestimmt. Die General-Versammlung kann mit landesherrlicher Genehmigung eine Verlängerung über diese Frist hinaus beschließen.

§ 4. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrication aller zum Bau und zur Ausrüstung von Eisenbahnen und andern Transportmitteln erforderlichen Gegenstände nebst den dazu gehörigen Materialien sowie von Holz und Metallconstruktionen jeder Art.

Titel II. Grund-Capital und Actien.

§ 5. Das Grund-Capital ist auf Ein- und einhalb Millionen Thaler Preussisch Courant festgesetzt und zerfällt in siebentausend fünfshundert Actien à 200 Thlr.

§ 6. Die Actien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigefügten Schema abgefaßt. Dieselben werden mit fortlaufenden Nummern versehen, in ein Stamm-Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§ 7. Mit jeder Actie sind für die Jahre 1864 bis inclusive 1873 Dividendenscheine nebst dem Talon nach beiliegendem Formular bereits ausgegeben. Von 1874 ab sollen die Dividendenscheine nach demselben Formular, jedoch nur für je fünf Jahre, ebenfalls mit Talon ausgegeben werden, gegen dessen Rückgabe der Inhaber des Talons, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die fernere Serie der Dividendenscheine nebst Talon empfängt. Die Zahlung der Dividende für das abgelassene Betriebs-Jahr geschieht am 1. April des folgenden Jahres bei der Gesellschafts-Casse nach Maßgabe der Bekanntmachung des Verwaltungsraths.

NB. Rüstighin ist in dem Talon-Formular (zu 1874—78) zu bemerken:

„Im Falle des Verlustes wird nach § 8 des Statuts verfahren.“

§ 8. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von dem darin bezeichneten Zahlungs-

tage ab nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen findet nicht Statt. Es soll jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst wie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden. Auch die Coupons können nicht mortificirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Coupon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

§ 9. Wenn Actien verloren gehen, oder vernichtet werden, so ist deren Aufgebot und Mortification beim Königlichem Stadtgericht zu Berlin zu veranlassen. Das diesfällige Verfahren findet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Statt. Die erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen jedenfalls auch durch die im § 11 dieses Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter. Nach rechtskräftig erkannter Mortification hat der Verwaltungsrath neue Documente auszufertigen.

§ 10. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionär zu keiner Zahlung verpflichtet.

§ 11. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger und durch die Berliner Spenerische und die Bossische Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrigen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere als die oben bezeichneten Blätter, mit Ausnahme des Staats-Anzeigers, zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Titel III. Von dem Verwaltungsrath.

§ 12. Die Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung erwählten Verwaltungsrath anvertraut. Die Wahlhandlung erfolgt in Gegenwart des Richters oder eines Notars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung. Der Verwaltungsrath besteht aus sechs Mitgliedern. Ihre Functionen dauern sieben Jahre, alle Jahre scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus. In den ersten 6 Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Loose, später nach siebenjähriger Amtsführung. Die General-Versammlung wählt den Nachfolger durch geheime Abstimmung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im § 11 genannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft. Auf seine Mitglieder findet ungeachtet der Bestimmung dieses Paragraphen über die regelmäßige Dauer ihrer Functionszeit das dritte Alinea des Artikels 227 des Handelsgesetzbuches Anwendung.

§ 13. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß 10 Actien besitzen oder erwerben, diese Actien werden bei der Gesellschaft verwahrlich niedergelegt, und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Verwaltungsraths dauern, unveräußerlich.

§ 14. Der Verwaltungsrath wählt in Gegenwart des Richters oder eines Notars aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind. Das Resultat der Wahl wird durch die im § 11 bezeichneten Blätter veröffentlicht. Sollten beide behindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 15. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrath durch eine vor dem Richter oder unter Zuziehung eines Notars vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt. Das Resultat der Wahl ist durch die Gesellschafts-Blätter zu veröffentlichen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termin aus, an welchem die Dauer der Function seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§ 16. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig mindestens alle vierzehn Tage, außerdem so oft der Vorsitzende es für nothwendig erachtet. Wenn bei diesem zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrathes darauf antragen, so muß binnen 48 Stunden eine außerordentliche Conferenz zusammen berufen werden.

§ 17. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vor-

figenden, oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsraths, welches im Lebensjahre das älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen. Ergiebt sich hierbei keine absolute Majorität, so wird nach Vorschrift des § 31 letztes Alinea verfahren.

§ 18. Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlussnahme der General-Versammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Formliche Anleihen bedürfen der Genehmigung der General-Versammlung. Der Verwaltungsrath entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu erwerbenden oder zu errichtenden Etablissements. Er entscheidet über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohproducten für die Fabrication oder für den Handel der Gesellschaft, insofern dazu nicht der General-Director durch besondern Auftrag ermächtigt ist. Er ernennt und entsetzt den General-Director, sowie alle übrigen Beamten der Gesellschaft. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamte der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder aus anderen Gründen zu entlassen; jedoch erfordert der desfallige Beschluss die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath erlässt und ändert die speciellen Dienst-Instructionen für den General-Director. Er ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge und Compromisse abzuschließen, sich zu vergleichen und zu substituiren. Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den General-Director oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§ 19. Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maßregeln, zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. (§ 12.)

§ 20. Alle Erklärungen und Urkunden, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht, sind dritten gegenüber verbindlich für dieselbe, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen des Verwaltungsraths ausgestellt sind und die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seines Stellvertreters tragen. Zur Ausstellung, Acceptirung und Indossirung von Wechseln ist jedoch außerdem noch die Gegenzeichnung eines Mitglieds des Verwaltungsraths erforderlich.

§ 21. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch außer dem Ertrag für die durch seine Functionen veranlassten Auslagen, für seine Nahrung eine Lantième von 5 Procent vom Reingewinn (confr. § 34.) Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantième unter seine Mitglieder fest.

Titel IV. Vom General-Director.

§ 22. Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Instructionen und Vollmachten des Verwaltungsraths, wird ein General-Director angestellt, welcher den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme beiwohnt. Die Namen des General-Directors und seines Stellvertreters sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Besoldung des General-Directors wird vom Verwaltungsrathe bestimmt und kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

§ 23. Für Krankheits- und sonstige Behinderungsfälle bestellt der Verwaltungsrath dem General-Director durch notarielle oder gerichtliche Vollmacht einen Stellvertreter, der denselben nach Maßgabe der Vollmacht gültig vertritt.

§ 24. Der General-Director muß mindestens 25 Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft niedergelegt, und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, nicht veräußert werden.

Titel V. Von den General-Versammlungen.

§ 25. Im ersten Quartale jedes Jahres findet regelmäßig in Berlin eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen sowohl die ordentlichen als außerordentlichen General-Versammlungen, die Letzteren,

wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens 10 Actionaire, welche Inhaber von mindestens 500 Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der General-Versammlungen, sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen, muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

§ 26. An den General-Versammlungen sind diejenigen Actionaire Theil zu nehmen berechtigt, die spätestens am Tage vor der General-Versammlung bis Abends 6 Uhr bei der Gesellschafts-Casse, entweder ihre Actien deponirt oder die geschene Niederlegung derselben bei einer öffentlichen Behörde oder sonst in einer dem Verwaltungsrath genügenden Weise durch Einreichung einer die Niederlegung bezeugenden Bescheinigung nachgewiesen haben. Ueber die geschene Einreichung der Actien resp. der soeben gedachten Bescheinigung, empfangen sie einen Dispositionsschein, welcher als Einlaßkarte zur General-Versammlung dient und in dem die Zahl der Stimmen anzugeben ist, zu welcher der Actionair nach Maßgabe des von ihm in der vorstehend gedachten Art nachgewiesenen Actienbesitzes nach § 29 des Statuts berechtigt ist. Die Rückgabe der eingereichten Actien resp. Bescheinigungen, erfolgt von dem nächsten Tage nach der General-Versammlung ab gegen Rückgabe des Dispositionsscheins.

§ 27. Stimmberechtigte Actionaire können sich nur durch andere mit beglaubigter Vollmacht versehene Actionaire vertreten lassen. Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Actien selbst oder den im vorigen Paragraphen gedachten Bescheinigungen bei der Gesellschafts-Casse niedergelegt werden. Frauen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen. Nicht erscheinende Actionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Männer, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, wenn die Vertreter auch nicht Actionaire sind.

§ 28. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung. Ueber die Verhandlungen in derselben wird ein gerichtliches oder notarielles Protocol aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und von drei nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehörenden Actionaire unterschrieben. Das Protocol, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 29. In der General-Versammlung hat, mit Ausschluß des im § 35 vorgesehenen Falles, der Inhaber von fünf Actien eine Stimme, zehn Actien zwei Stimmen, fünfzehn Actien drei Stimmen, zwanzig Actien vier Stimmen und jede weitere fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von hundert Actien zwanzig Stimmen hat, die das Maximum bilden, welches ein Actionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammen genommen haben kann.

§ 30. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsraths, sowie über die Anträge einzelner Actionaire. Ueber die Anträge der Actionaire kann nur dann in der General-Versammlung beschloffen werden, wenn sie so zeitig bei dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sind, daß ihre Ankündigung bei Einberufung der General-Versammlung in Gemäßheit der Bestimmung des § 25 hat erfolgen können. Diese Ankündigung muß erfolgen, wenn der Antrag spätestens 8 Tage vor Publication des Einberufungsschreibens durch die öffentlichen Blätter eingegangen ist.
- 4) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und, rechtsfindend, dem Verwaltungsrathe die Debitoren zu erstellen.

§ 31. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen in einem öffentlichen Scrutinium bleibt diejenige

Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen, welches auf den Antrag des Vorsitzenden oder, wenn es von wenigstens fünf Actionairen beantragt wird, auch über andere Gegenstände der Berathung stattfindet. Ergiebt bei Wahlen das erste Scrutinium keine absolute Majorität, so werden nur die beiden Reichbestimmten auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmgleichheit in Wahlen und anderen geheimen Scrutinien entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Loos.

Titel VI. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 32. Am 31. December jeden Jahres wird vom General-Director ein vollständiges Inventar über die Besizungen, Borräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Material-Borräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabricate und Fabricate nach dem auf dem laufenden Werthe der Rohstoffe basirten Fabrications-Preise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

§ 33. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn. In welcher Weise stattgefundenen Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath. Die Bilanz ist durch die § 11 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

§ 34. Von dem Reingewinn werden zur Bildung eines Reservefonds für die Deckung außerordentlicher Ausgaben jährlich wenigstens zehn Procent so lange zurückgelegt, bis jener Fonds den zehnten Theil des Grund- (Actien-) Capitals erreicht hat. Ueber die Verwendung des Reservefonds verfügt der Verwaltungsrath. Der verbleibende Ueberschuß des Reingewinnes ist nach Abzug von fünf Procent für den Verwaltungsrath und der sonst zu bewilligenden Lantime (§ 22) als Dividende unter die Actionaire zu vertheilen.

Titel VII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 35. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Grund- (Actien-) Capitals besizen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Actionaire beschloffen werden. In dieser General-Versammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er besizt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt. Außer diesem Falle tritt die Auflösung der Gesellschaft auch nach Maßgabe der Vorschriften des Deutschen Handels-Gesetzbuches, Artikel 242. Nr. 1. 3. 4. ein.

§ 36. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernannt letztere.

Titel VIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Aenderung der Statuten.

§ 37. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen, gegenüber dem Gesellschafts-Verbande oder resp. dem Verwaltungsrathe in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden. Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabricanten sein, die in Berlin wohnhaft sind, und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernannt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter erwählen, ebenfalls durch das Loos einen Obmann. Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Berlin zu constituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt beim Schiedsgericht erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher sich zu Berlin befindet, und letzteren dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen. Nach der ersten Ladung, welche im Domicil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei benannten Bevollmächtigten und in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im Geschäftslocal der Gesellschaft zu Berlin, rechtsgültig insinuirt. Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der andern schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernannt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein und mit voller Kraft. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts, welches auch interimistische Fest-

setzungen treffen kann, findet keine Appellation und nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe des § 172. Tit. II Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung statt. Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Compromiß-Vertrages.

§ 38. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX. Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§ 39. Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsraths für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gütlich zusammen berufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Cassen und Anhalten, Einsicht nehmen.

Actie
über
200 Thaler
Pr. Cour.

Actie N^o

Actie
über
200 Thaler
Pr. Cour.

der Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf
über 200 Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Actie hat an die Cassa der Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf
Zweihundert Thaler Preussisch Courant

baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am 28. August 1856 von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Berlin, den 2. Januar 1857.

**Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft für
Fabrication von Eisenbahnbedarf.**

Vorsitzender.

Eingetragon
Mitglied.

Ser. II.

Dividenden-Schein

1.

zur Actie der Gesellschaft für Fabrication von
Eisenbahnbedarf.

Inhaber dieses Scheins erhält am 1. April 18.. den Betrag der für das Jahr 18.. ermittelten Dividende aus der Gesellschaftscasse gezahlt.

Berlin, den 2. Januar 1864.

**Der Verwaltungsrath
der Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf.**

(L. S.)

Dividenden-Register Folio
(Unterschrift des Cassenbeamten.)

Talon

zur Actie der Gesellschaft für Fabrication von
Eisenbahnbedarf.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der vorgedachten Actie die III. Serie Dividendenscheine für die fünf Jahre vom 1. Januar 18.. bis ersten Januar 18.. nebst Talon.

Berlin, den 2. Januar 1864.

**Der Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft für
Fabrication von Eisenbahnbedarf.**

(L. S.)

Dividendenregister Folio
(Unterschrift des Cassenbeamten.)